

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze

Entnahme bzw. Zutagefördern von Grundwasser im Haubachtal in der Gemeinde Großeibstadt, Gemarkung Großeibstadt, Fl.-Nr. 1228/0 (Brunnen III), zur öffentlichen Trinkwasserversorgung durch den Zweckverband zur Wasserversorgung Bad Königshofen i. Gr. - Gruppe Mitte -, Marktplatz 2, 97631 Bad Königshofen i. Gr.;

Entnahme bzw. Zutagefördern von Grundwasser im Albachgrund/-tal in der Gemeinde Großeibstadt, Gemarkung Kleineibstadt, Fl.-Nrn. 4741/2 (Brunnen I), 4746/1 (Brunnen II), 4749/1 (Brunnen III) und 5037/1 (Brunnen IV), zur öffentlichen Trinkwasserversorgung durch den Zweckverband zur Wasserversorgung Bad Königshofen i. Gr. - Gruppe Mitte -, Marktplatz 2, 97631 Bad Königshofen i. Gr.;

Entnahme bzw. Zutagefördern von Grundwasser im Haubachtal in der Gemeinde Großeibstadt, Gemarkung Großeibstadt, Fl.-Nrn. 1123/1 (Brunnen II) und 1129/0 (Brunnen I), zur öffentlichen Trinkwasserversorgung durch den Zweckverband zur Wasserversorgung Bad Königshofen i. Gr. - Gruppe Mitte -, Marktplatz 2, 97631 Bad Königshofen i. Gr.

Az. 4.2.3 – 64211-9-2020/100

Az. 4.2.3 – 64211-9-2020/101

Az. 4.2.3 – 64211-9-2020/102

Der Zweckverband zur Wasserversorgung Bad Königshofen i. Gr. – Gruppe Mitte – beantragte mit Schreiben vom 08.12.2020 bzw. 16.02.2021 die Neuerteilung einer Erlaubnis für die o. g. Grundwasserbenutzungen in den Gemarkungen Großeibstadt und Kleineibstadt.

Für diese Maßnahme war nach § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), i. V. m. Anlagen 1 und 3 zum UVPG zu prüfen, ob mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar, § 5 Abs. 3 UVPG.

Bad Neustadt a. d. Saale, 29.06.2021
Landratsamt Rhön-Grabfeld

gez.

Helfrich
Regierungsdirektor